



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0041 vom 20.03.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	09.04.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Anregung eines Bürgers nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Sonderabfalldeponie Ochtrup (SAD)

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksregierung hat zu der Anregung Stellung genommen. Ein weiterer unmittelbarer Handlungsansatz für die Stadt Ochtrup ergibt sich daraus nicht.

Sachdarstellung:

Nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup in Verbindung mit § 24 Abs. 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Ochtrup fallen.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an den Rat der Stadt Ochtrup gerichtet werden, der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Mit per Email eingegangenem Schreiben vom 26.01.2025 hat ein/e Bürger/in eine Anregung zur Sonderabfalldeponie in Ochtrup eingereicht (Anlage 1).

Die Anregung wurde mit der Bitte um Stellungnahme an die Bezirksregierung weitergeleitet. Das Antwortschreiben der Bezirksregierung ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 2).

Umweltrelevanz:

Bei der Nachsorge der Sonderabfalldeponie ist ein fachgerechtes Vorgehen von großer Wichtigkeit. Nur so können Gefährdungspotentiale beherrschbar bleiben und ein dauerhaft sicherer Betrieb gewährleistet werden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Die sorgfältige und kontinuierliche Nachsorge der Sonderabfalldeponie kommt dieser als auch zukünftigen Generationen zugute.

Im Auftrage:

Korten